

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.366.424

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6716/J-NR/2021

Wien, am 20. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lauch und weitere haben am 20.05.2021 unter der **Nr. 6716/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **zugekauftes Personal und Beraterverträge** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass das vormalige Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBl. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 neu gegründet wurde. Daher kann die Beantwortung lediglich ab dem Jahr 2020 und somit auch für das Ressort meiner Vorgängerin erfolgen.

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass aus dem Zuständigkeitsbereich meiner Vorgängerin gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 die Zuständigkeit für Angelegenheiten betreffend Familie und Jugend an die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration übertragen wurden.

Weiters erlaube ich mir, dazu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5231/J vom 04.02.2021 sowie auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5852/J vom 17.03.2021 zu verweisen.

Zu den Fragen 1 und 2

- *Welche Personalleistungen wurden von Jänner 2020 bis Mai 2021 in ihrem Verantwortungsbereich zugekauft? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Monat, Anzahl der Personen, Tätigkeit der Personen, Gehaltsstufe, Gehaltsklasse, verrechnete Überstunden und Begründung der Notwendigkeit des Zukaufs)*
- *Waren im Zusammenhang mit zugekauftem Personal Vermittlungsgebühren, Provisionen o.Ä. zu bezahlen?*
 - *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - *Wenn ja, an wen?*

Einer Vereinbarung mit dem Vorstand des Arbeitsmarktservice (AMS) entsprechend, werden der Sektion III, Arbeitsmarkt, des Bundesministeriums für Arbeit ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS (AMS-Dienstvertrag) zur Dienstleistung überlassen (Überlassungsvertrag zum Bundesministerium für Arbeit). Dieses Kontingent beträgt maximal 10 Köpfe, diese Obergrenze wurde im angefragten Zeitraum eingehalten. Vier Abgängen standen dabei drei Zugängen gegenüber. Gegenwärtig sind neun Personen tätig.

Die anfallenden Personalkosten werden dem AMS aus der Gebarung Arbeitsmarkt refundiert. Überstunden sind im angefragten Zeitraum nur in äußerst seltenen Fällen, in geringstmöglicher Anzahl und auch nur bei wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angefallen.

Zweck der Überlassung ist die Unterstützung der Sektion Arbeitsmarkt durch mit der Aufbau- und Ablauforganisation des AMS besonders vertraute Personen beispielsweise bei der Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Programme und der programmatischen Gestaltung der Arbeitsmarktförderung, der Umsetzung legislatischer/normativer Vorhaben mit Bezug zum Arbeitsmarkt einschließlich Angelegenheiten des internationalen Arbeitsmarktrechts, der Aufsichtsführung und Prüftätigkeit im hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Bereich, der bilateralen und überregionalen Kooperation im Bereich Arbeitsmarktpolitik sowie der Besorgung internationaler Angelegenheiten der Arbeitsmarktpolitik, der Information, Analyse, Forschung und Prognose bezüglich Arbeitsmarktentwicklung.

Für die Verwaltungsbehörde des Europäischen Sozialfonds (ESF) sind vier Personen im Rahmen eines public partnerships tätig.

Der Zukauf ist notwendig um die Aufgaben der Verwaltungsbehörde gem. Art. 125 der EU-VO 1303/2013 im Hinblick auf die bestehenden und künftigen Anforderungen der Europäischen Kommission zu erfüllen. Hierfür wird in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und der RMB GmbH die Bereitstellung von Fachpersonal zwischen dem Bundesministerium für Arbeit sowie der RMB GmbH

vereinbart. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, in enger Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Arbeit sowie der RMB GmbH, deren Potentiale wechselseitig zu nutzen und damit Synergieeffekte zu erzielen, sodass eine nachhaltige und vollumfängliche Umsetzung der ESI-Förderfonds im Sinne der EU-VO 1303/2013 erreicht werden kann.

Die anfallenden Kosten werden aus Mitteln der technischen Hilfe des ESF getragen. Überstunden sind im angefragten Zeitraum nur in äußerst seltenen Fällen, in geringstmöglicher Anzahl und auch nur bei wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angefallen.

Aufgrund der geringen Zahl Betroffener und der damit verbundenen Rückführbarkeit auf konkrete Personen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen die konkrete Einstufung nicht angegeben. Die Entlohnung ergibt sich aufgrund der zur Anwendung kommenden Kollektivverträge, wobei es keine Extraeinstufungen gibt.

Darüber hinaus wurde im Anfragezeitraum ein Arbeitskräfteüberlassungsvertrag mit der Rail Cargo Austria AG für eine Person (Hausarbeiter) im Bereich des Präsidiums des Bundesministeriums für Arbeit abgeschlossen. Im Rahmen eines bereits bestehenden Arbeitskräfteüberlassungsvertrages mit der ÖBB-Infrastruktur AG wurde ein weiterer Mitarbeiter im Bereich des Präsidiums (Hausarbeiter) im Anfragezeitraum neu zur Dienstleistung überlassen. Außerdem wurden im Rahmen des bestehenden Arbeitskräfteüberlassungsvertrages mit der ÖBB-Infrastruktur AG drei Personen als Ersatz für drei ausgeschiedene Überlassungskräfte im Anfragezeitraum neu zur Dienstleistung im Bereich des Verkehrsarbeitsinspektorates des Bundesministeriums für Arbeit überlassen.

Es waren keine Vermittlungsgebühren, Provisionen oder Ähnliches im Zusammenhang mit zugekauftem Personal zu bezahlen.

Zu den Fragen 3 bis 7

- *Wie viele Beratungsverträge wurden in ihrem Verantwortungsbereich von Jänner 2020 bis Mai 2021 vergeben? (Bitte um genaue Aufstellung aller einzelnen Verträge nach Monat, Laufzeit der Verträge, vereinbartes Honorar sowie Anstalt bzw. Institution für die die Beratung angefordert wurde)*
- *Mit wem wurden die Beratungsverträge von Jänner 2020 bis Mai 2021 lt. Frage 2 geschlossen? (Bitte um genaue Auflistung lt. Frage 2 inkl. Nennung der Firmen bzw. Einzelpersonen)*
- *Für welche Tätigkeiten wurden von Jänner 2020 bis Mai 2021 die einzelnen Beratungsaufträge vergeben? (Bitte um genaue Aufschlüsselung lt. Frage 2 und 3)*
- *Welche Spesen wurden zusätzlich von Jänner 2020 bis Mai 2021 zu den Honoraren der Verträge abgerechnet? (Bitte um genaue Aufschlüsselung der verrechneten Spesen je Vertrag)*

- *Wurden von Jänner 2020 bis Mai 2021 zusätzliche Beratungsverträge in ihrem Verantwortungsbereich vergeben welche in den Fragen 2 - 5 noch nicht erwähnt wurden? (Bitte um genaue Auflistung aller zusätzlichen Verträgen nach den Kriterien der Fragen 2 - 5)*

Ich erlaube mir, dazu wie einleitend ausgeführt auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5852/J vom 17.03.2021 sowie auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5937/J vom 24.03.2021 zu verweisen.

Ergänzend dazu, sind nachstehende Beratungsverträge der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Monat	Laufzeit	Vertragspartner	Honorar in Euro (inkl. USt)	Tätigkeit	Spesen
Jänner 2020	24 Monate	bettertogether GmbH	EUR 32.220,-	Betreuung, Beratung zum Facebookauftritt der Arbeitsinspektion (technische Betreuung, Community & Content Management, Werbeschaltungen)	-
März 2020	02.03.2020 bis 31.06.2020	Institut für höhere Studien (IHS)	EUR 11.200,-	Analyse Gleichstellungsmaßnahmen	-
Juni 2020	22.06.2020 bis 31.03.2022	Schramm Öhler Rechtsanwälte OG	EUR 13.824,-	Juristische Verfahrensleitung für die Ausschreibung ZWIMOS II	-
Mai 2021	20.05.2021 bis 31.12.2022	abif - analyse, beratung, interdisziplinäre forschung	EUR 29.868,-	Externe Querschnittsberatung ESF+	-

Sämtliche aufgezählten Beratungsleistungen, ausgenommen der erstangeführten, wurden für die ESF-Verwaltungsbehörde erbracht.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Beratungsaufträge vergeben.

Zur Frage 8

- *Nach welchen Auswahlkriterien wurden die einzelnen Beratungsverträge der Fragen 2 - 6 vergeben? (Bitte um genaue Ausführung des Auswahlverfahrens für die Vertragsvergabe)*

Die Beauftragung externer Beraterinnen und Berater kann im Einzelfall aus verschiedenen Gründen erforderlich sein: Gerade im Hinblick auf spezifische Themenkomplexe kann es vorkommen, dass es mangels vorhandener Eigenexpertise notwendig ist, externe Expertinnen oder Experten heranzuziehen. Darüber hinaus ist es zur bestmöglichen Bearbeitung von Aufgaben in bestimmten Bereichen erforderlich, ein Thema zusätzlich auch aus dem Blickwinkel von Außenstehenden oder Betroffenen beleuchten zu lassen, was regelmäßig ebenfalls durch externe Beraterinnen oder Berater erfolgt.

Zur Frage 9

- *Gibt es von Jänner 2020 bis Mai 2021 in ihrem Verantwortungsbereich freie Dienstverträge? (Bitte um Auflistung nach Monaten, nach Leistungstätigkeit und Leistungszeitraum)*
 - *Wenn ja, wie viele freie Dienstverträge gibt es in ihrem Verantwortungsbereich?*
 - *Wenn ja, in welchen Dienststellen wurde diese freien Dienstnehmer jeweils eingesetzt?*
 - *Wenn ja, wofür wurden diese Dienstnehmer eingesetzt?*
 - *Wenn ja, gibt es für diese freien Dienstnehmer Dienstpläne?*
 - *Wenn ja, wie viele Tage/Stunden befanden sich diese Dienstnehmer jeweils in der Dienststelle?*
 - *Wenn ja, wurde von den freien Dienstnehmern Zeitaufzeichnungen geführt und auch verlangt?*
 - *Wenn ja, haben diese Dienstnehmer Arbeitsutensilien von ihrem Ressort erhalten?*
 - *Wenn ja, wem gegenüber sind die freien Dienstnehmer weisungsgebunden?*

Im Anfragezeitraum wurde ein freier Dienstvertrag für laufende grafische Arbeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Erstellung, Bearbeitung und Layoutierung von Sujets, Grafiken, Illustrationen, Fotos und Videos, Publikationen, Werbemittel, Informationsmaterial, Drucksorten) neu abgeschlossen. Die Arbeitsleistung wird in freier Zeiteinteilung für die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll und Bürgerservice des Bundesministeriums für Arbeit erbracht. Eine Weisungsgebundenheit oder Anwesenheitspflicht besteht nicht. Die wesentlichen Betriebsmittel werden vom Auftraggeber Bundesministerium für Arbeit zur Verfügung gestellt. Das Entgelt bemisst sich

nach der Arbeitsdauer. Das Vertragsverhältnis trat mit Wirksamkeit vom 02.06.2020 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.05.2022.

Zur Frage 10

- *Gibt es von Jänner 2020 bis Mai 2021 in ihrem Verantwortungsbereich Werkverträge? (Bitte um Auflistung nach Monaten, nach Leistungstätigkeit und Leistungszeitraum)*
 - *Wenn ja, wie viele Werkverträge gibt es in ihrem Verantwortungsbereich?*
 - *Wenn ja, in welchen Dienststellen wurde diese Dienstnehmer jeweils eingesetzt?*
 - *Wenn ja, wofür wurden diese Dienstnehmer eingesetzt?*
 - *Wenn ja, gibt es für diese Dienstnehmer Dienstpläne?*
 - *Wenn ja, wie viele Tage/Stunden befanden sich diese Dienstnehmer jeweils in der Dienststelle?*
 - *Wenn ja, wurde von den Dienstnehmern Zeitaufzeichnungen geführt und auch verlangt?*
 - *Wenn ja, haben diese Dienstnehmer Arbeitsutensilien von ihrem Ressort erhalten?*
 - *Wenn ja, wem gegenüber sind die Dienstnehmer weisungsgebunden?*

Monat	Leistungsgegenstand	Leistungszeitraum
Jänner 2021	Ausbildung im Arbeitsinspektionsärztlichen Dienst für Tirol und Vorarlberg: <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung der Ausbildung der Arbeitsinspektionsärztinnen; • Fachliche Unterstützung und Anleitung in Bezug auf arbeitsmedizinische Fragen einschließlich der Durchführung des Außendienstes im Rahmen der arbeitsinspektionsärztlichen Tätigkeit; • Fachliche Unterstützung und Anleitung bei der Organisation des arbeitsmedizinischen Dienstes; • Fachliche Unterstützung und Anleitung beim Wissensmanagement in Bezug auf arbeitsmedizinische Fragen in den Arbeitsinspektoraten Tirol und Vorarlberg. 	01.01.21 – 31.12.21

Für diese Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen sind keine Dienstpläne vorgesehen. Die Organisation der Ausbildung liegt beim Werkvertragsnehmer. Laut Werkvertrag ist durchschnittlich ein Tag pro Monat für die Begleitung der auszubildenden Arbeitsinspektionsärztinnen bei Außendiensten vorgesehen. Es werden hierbei keine

Zeitaufzeichnungen verlangt. Es erfolgt eine vierteljährliche Planung im Vorhinein. Die Leistungserbringung wird durch einen monatlichen Leistungsbericht nachgewiesen, in dem die erbachten Leistungen gelistet sind, darunter auch der dafür aufgewendete Gesamtzeitaufwand. Als Arbeitsutensilien werden von meinem Ressort ein Laptop sowie ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Es besteht keine Weisungsbindung.

Zudem wurden im Jahr 2020 im Rahmen des organisatorischen Neuaufbaus des Präsidiums des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend zwei Werkverträge zur Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen mit einem beamteten Personalisten im Ruhestand abgeschlossen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

